



Zwei Varianten zur Unternehmensbesteuerung

Verzicht auf Mindestbeteiligung soll Akzeptanz der Vorlage erhöhen

Die ständerätliche Wirtschaftskommission gelangt bei der Unternehmenssteuerreform nochmals an die Kantone. Mit einer Variante, die auf eine Mindestbeteiligung verzichtet und alle Anteilseigner gleich behandelt, sollen die Chancen der Steuerreform erhöht werden.

fon. Bern, 12. Januar

Die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) hat sich am Freitag mit der in der Differenzbereinigung befindlichen Unternehmenssteuerreform II befasst und sich über das weitere Vorgehen ausgesprochen – ein Entscheid, der mit Spannung erwartet worden war. Die Brisanz liegt darin, dass um die Verfassungsmässigkeit der vorgesehenen Teilbesteuerung von Dividenden ein Rechtsstreit entbrannt ist: Das Bundesamt für Justiz hatte rechtliche Bedenken vorgebracht, während der Lausanner Rechtsprofessor Etienne Grisel die Vorschläge als verfassungskonform beurteilt hatte. Daneben wurden in den letzten Wochen Stimmen aus der Wirtschaft laut, die die anvisierte Entlastung der Aktionäre generell in Frage stellten und sich stattdessen, im Sinne eines radikalen Kurswechsels, für eine Senkung des Gewinnsteuertarifs für Unternehmen aussprachen.

Gleichbehandlung aller Anteilseigner

Die WAK will von solch einem Schwenker allerdings nichts wissen. Die Senkung der Gewinnsteuern sei nicht ernsthaft diskutiert worden, sagte Kommissionspräsident Hannes Germann (Schaffhausen, svp.) auf Anfrage. Die unterschiedliche juristische Beurteilung der Teilbesteuerung von Dividenden hat dagegen Wirkung gezeitigt. Nach Anhörung der Verfasser der beiden Rechtsgutachten hat die Kommission beschlossen, sich mitten in der Differenzbereinigung nochmals an die Kantone zu wenden und ihnen zwei Varianten zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Kapitalgesell-

schaft und Aktionären zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Die erste Variante gibt den Beschluss des Ständerates wieder, wonach Dividenden im Geschäftsvermögen noch zu 50 Prozent und im Privatvermögen zu 60 Prozent besteuert werden sollen (der Nationalrat favorisiert einen Einheitssatz von 50 Prozent); die Teilbesteuerung soll allerdings nur für Grossaktionäre gelten, die zu mehr als einem Zehntel an einer Aktiengesellschaft beteiligt sind. Die zweite Variante entspricht in den Grundzügen dem ursprünglichen Bundesratsvorschlag. Sie verzichtet auf eine Mindestbeteiligung, womit alle Anteilseigner gleich behandelt werden, und schlägt eine Teilbesteuerung im Geschäftsvermögen von 50 Prozent und im Privatvermögen von 70 Prozent vor. Die Kantone können die wirtschaftliche Doppelbelastung bei den Anteilsinhabern mildern.

Offenheit der Kantone erwartet

Germann betont, dass die Mehrheit der Kommission nach wie vor hinter der Version des Ständerates stehe. Sie erachte es allerdings als politisch klug, eine Alternative dazu anzubieten. Auf diese Weise könne man der verbreiteten Kritik an der vorgesehenen Mindestbeteiligung von 10 Prozent Rechnung tragen und die Akzeptanz der Vorlage erhöhen – tatsächlich würde damit der Linken in ihrem Kampf gegen «Steuergeschenke für Grossaktionäre» deutlich Wind aus den Segeln genommen. Der Kommissionspräsident erwartet, dass die Kantone gegenüber dem neuen Vorschlag eine gewisse Offenheit zeigen und es sich gut überlegen werden, ob sie an ihrer Forderung nach einer Mindestbeteiligung auch weiterhin festhalten. Die Finanzdirektorenkonferenz wird sich bereits nächste Woche mit den Varianten befassen, am 1. Februar will die WAK Anhörungen mit den Kantonsvertretern durchführen. Anschliessend wird sie sich für eine Variante entscheiden, die im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II in der Frühjahrssession weiterbehandelt werden soll.